

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1692/2018
Amt/Aktenzeichen 61/66 70 02	Datum 17.10.2018	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 23.10.2018			
Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Verkehrsausschuss	Vorberatung	31.10.2018	Ö
Ortsbeirat Mainz-Neustadt	Anhörung	14.11.2018	Ö
Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	15.11.2018	Ö
Stadtrat	Entscheidung	21.11.2018	Ö

Betreff: Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan „Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)“, Abschluss eines Erschließungsvertrages nach § 11 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan „Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)“ zwischen der Stadt Mainz und der Zollhafen Mainz GmbH & Co. KG (Erschließungsträger) sowie der Mainzer Stadtwerke AG (Grundstückseigentümer)
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen Mainz, 19.10.2018 in Vertretung gez. Günter Beck Bürgermeister
Mainz, 26.10.2018 gez. Ebling Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der **Stadtvorstand**/ der **Ortsbeirat Mainz-Neustadt** / der **Bau- und Sanierungsausschuss** / der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt / der **Stadtrat** stimmt dem Abschluss des o. a. Erschließungsvertrages nach § 11 Baugesetzbuch zum Bebauungsplan „Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N 84)“ zwischen der Stadt Mainz und der Zollhafen Mainz GmbH & Co. KG (Erschließungsträger) sowie der Mainzer Stadtwerke AG (Grundstückseigentümer) zu.

1. Sachverhalt

Der Bebauungsplan „Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen (N84)“ ist am 12.06.2015 in Kraft getreten. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages aus dem Jahre 2013 übertrug die Stadt neben anderen Regelungen, die Erschließung des Baugebietes auf die Zollhafen Mainz GmbH & Co. KG. Dieser städtebauliche Vertrag sieht auch den Abschluss eines Erschließungsvertrages vor, um die Herstellung und Übertragung der umfangreichen Freiraumanlagen und den übrigen Erschließungsanlagen zu konkretisieren und den aktuellen Planungen anzupassen. Der vorliegende Erschließungsvertrag beinhaltet auch eine Fristverlängerung zum Vollausbau der Knotenpunkte Rheinallee/Am Zollhafen und Rheinallee/Nahestraße von 2018 bis 2022, soweit die entsprechenden Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Mainzer Stadtwerke AG ist als betroffener Grundstückseigentümer ebenfalls als Vertragspartner vorgesehen. Der neue Erschließungsvertrag ersetzt den Erschließungsvertrag für die Teilfläche „Südmole“ aus dem Jahre 2011. Mit der Herstellung der Erschließungsanlagen hat der Investor bereits im Jahre 2011 begonnen.

Mit Abschluss des Erschließungsvertrages werden die bereits über die bestehenden vertraglichen Regelungen hinausgehenden Leistungen des Investors auch formell legitimiert und den weiterentwickelten, mit der Stadt abgestimmten Planungen angepasst.

2. Alternative

Da die Maßnahme bereits teilweise vom Investor durchgeführt wurde, wäre eine Rückabwicklung zu einer stadteigenen Maßnahme nicht mehr praktikabel.

3. Geschlechtsspezifische Folgen

Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Erschließungsvertrages sind keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu erwarten.

4. Kosten

Durch den Abschluss des Erschließungsvertrages entstehen der Stadt keine unmittelbaren Kosten.

Anlagen:

Erschließungsvertrag N 84 mit den folgenden Anlagen:

Anlage 1: Bebauungsplan N 84 - Neues Stadtquartier Zoll- und Binnenhafen vom 03.06.2015,

Anlage 2: Vertragsgebiet mit Übergabeabschnitten vom 31.05.2016,

Anlage 3a: MUSTER Gestattungsvertrag öffentliche Nutzung

Anlage 3b: Gestattungsvertrag Kunsthalle

Anlage 3c: Gestattungsvertrag Weinlagergebäude

Anlage 3d: Gestattungsvertrag Tiefgarage Weinlager

Anlage 4a: MUSTER Eintragungsbewilligung Dienstbarkeit,

Anlage 4b: Eintragungsbewilligung Kunsthalle

Anlage 4c: Eintragungsbewilligung Weinlagergebäude

Anlage 4d: Eintragungsbewilligung Tiefgarage Weinlager

Anlage 5: Lageplan Verteidigungslinie neu „Zielzustand“, Stand März 2018

Anlage 6: Lagepläne zu § 13

Anlage 7: Städtebaulicher Vertrag in Auszügen